

\*\*\*\*\*  
KLEINGARTENORDNUNG DER ORTSGEMEINDE SAULHEIM  
\*\*\*\*\*

Die Kleingartenordnung der Ortsgemeinde Saulheim dient der Regelung der Verhältnisse in den Dauerkleingartenanlagen der Ortsgemeinde Saulheim, damit eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens erfolgen kann.

A. KLEINGARTENNUTZUNG

§ 1 ZWECK DER KLEINGÄRTEN

Die Kleingärten dienen der Versorgung der Kleingartenpächter und ihrer Familien mit Gartenerzeugnissen und zur Freizeitgestaltung.

§ 2 GARTENNUTZUNG

Die Gartennutzung hat so zu erfolgen, daß die in § 1 festgelegte Zweckbestimmung gewährleistet ist. Es ist deshalb untersagt, die Gärten

- 1.) zu anderen, als den dort angegebenen Zwecken zu nutzen, insbesondere sie für den dauernden Aufenthalt von Menschen zu verwenden,
- 2.) zum Ort gewerblicher Nutzung zu machen (z.B. durch den Verkauf von Waren jeglicher Art).

Der Kleingärtner verpflichtet sich, bei der Gartennutzung in besonderem Maße ökologische, biologische und umweltschützende Aspekte zu beachten.

§ 3 RÜCKSICHTNAHME

Bei der Benutzung und Bewirtschaftung des Gartens ist auf die Allgemeinheit, auf die Nachbarn, die angrenzenden Nachbargärten und die gemeinsamen Interessen der Pächter Rücksicht zu nehmen. Die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz und der LBauO, jeweils in neuester Fassung, sind auch für die Kleingärtner bindend, soweit in dieser Kleingartenordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 4 PFLANZPLAN

- (1) Für die einzelnen Gärten sind nachstehend aufgeführte Gehölzpflanzen in dabei festgelegter Höchstzahl und unter Beachtung der notwendigen Pflanzabstände gestattet:  
  
8 Stück Apfel- oder Birnenbüsche auf Zwergunterlagen,  
Abstand: 3,00 m, zur Grenze 2,00 m.

- 3 Stück Pfirsich- oder Sauerkirschen (Büsche)  
Abstand: 4,50 m, zur Grenze: 2,50 m.
- 1 Stück Birnen-, Apfel- oder Steinobsthochstamm oder Süßkirschenhochstamm auf Prunusmahaleb-Unterlage,  
Abstand zum Nachbarn: mindestens 3,00 m,
- 10 Stück Johannis- und 10 Stück Stachelbeerbüsche  
oder-stämmchen, Abstand: 1,50 m bis 1,80 m, zum  
Nachbarn: 80 cm,
- 3 Stück Ziergehölze, die in ihrer Endgröße nicht  
höher als Flieder werden, Grenzabstand: 2,00 m,
- 80 Stück niedere Buschrosen oder kleinbleibende  
Ziersträucher

Andere Gehölze, z.B. Waldbäume, die über 1,50 m hoch werden,  
dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Nadelgehölze sind generell unzulässig.

(3) Weiterhin dürfen darüberhinaus nur standortgerechte Gehölze  
und Pflanzen gemäß Gehölzliste der unteren Landespflegebehörde  
der Kreisverwaltung Alzey-Worms angepflanzt werden.

(4) Gehören Teile des Begleitgrüns am Rande oder im Innern der  
Anlage zu den Gärten, so sind diese Teile von den Pächtern nach  
besonderen Plänen zu bepflanzen, die vom Kleingartenverein im  
Einvernehmen mit der Ortsgemeinde aufgestellt und Teil dieser  
Ordnung werden. Auch hier gilt Absatz 3.

## § 5 ORDNUNG UND SAUBERKEIT

(1) Gegenstände, die nicht der Gartenbewirtschaftung oder -  
benutzung dienen, dürfen nicht in die Gärten verbracht werden.

(2) Pflanzenabfälle sind zu kompostieren; die Kompostierung hat  
so zu erfolgen, daß die Nachbarn nicht belästigt oder gestört  
werden.

(3) Die Entsorgung von nicht im Kleingartengebiet verwertbarem  
Material ist mit der Ortsgemeinde bzw. der Kreisverwaltung  
verbindlich und einvernehmlich abzustimmen; die Entsorgung hat  
unter strengster Beachtung der Umweltschutzvorschriften zu  
erfolgen. Abfallvermeidung hat dabei absolute Priorität vor  
Entsorgung.

## KLEINGARTENWEGE

### § 6 WEGEREINIGUNG / -BESCHÄDIGUNG

(1) Die Erschließungswege werden vom Kleingartenverein gereinigt  
und notfalls gestreut. Die Benutzung chemischer Unkraut-  
Vertilgungsmittel (Pestizide, Herbizide usw.) sowie von

Streusalz ist **strengstens** untersagt. Zum Streuen sind nur abstumpfende Mittel (z.B. Sand, Splitt etc.) zugelassen.

(2) Die Beschmutzung und Beschädigung der Wege hat der Verursacher auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

#### § 7 WEGEBENUTZUNG

Das Befahren der Erschließungswege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Anfuhr von Bauteilen für den Bau der Gartenlauben oder die Bewirtschaftung der Gärten ist gestattet. Fahrzeuge mit mehr als 1 t Ladegewicht dürfen jedoch nicht benutzt werden.

Motorfahrzeuge, die der Anfuhr dienen, sind sofort zu entladen und aus dem Kleingartengelände zu entfernen.

#### § 8 GARTENWEGE

Wege innerhalb der einzelnen Gärten dürfen nicht breiter als 1 m sein.

Sie können mit Platten oder mit wassergebundenen Decken versehen werden.

Die Herstellung von Ortbeton ist nicht gestattet.

### C. EINFRIEDUNGEN

#### § 9 HAUPTTORE

Jeder Kleingärtner erhält gegen Kostenerstattung 2 nummerierte, im Bedarfsfalle weitere Schlüssel. Für die Haupttore ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht verändert, nachgemacht oder an Dritte weitergegeben werden.

#### § 10 GARTENEINFRIEDGUNGEN

Garteneinfriedungen zwischen den Gärten sind zu vermeiden. Von den Pächtern errichtete Garteneinfriedungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen

### D. AUFBAUTEN

#### § 11 AUFBAUTEN

Aufbauten, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden werden, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Ortsgemeinde errichtet werden. Diese kann versagt werden, wenn die Bauwerke usw. nach Art und Umfang der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens nicht entsprechen.

## § 12 GARTENLAUBEN

(1) Die Errichtung von Gartenlauben ist nur nach den von der Ortsgemeinde und vom Bauaufsichtsamt vorgeschriebenen Gartenhaustypen gestattet.

(2) Die Gartenlauben sind aus sichtbarem Holz und mit einer harten Bedachung aus roten oder hellbraunen Ziegeln/Dachpfannen mit geneigtem Satteldach zu errichten; Dachneigung maximal 15-20 Grad. Ausdrücklich wird darüberhinaus auch eine Dachausführung als bepflanztes Grasdach zugelassen.  
Außenflächen in Nadelholz in hellbraunen Holzfarbtönen.  
Fensterrahmen ebenfalls in Nadelholz.  
Tragende Konstruktion in Nadelholz.  
Die Verwendung tropischer Hölzer ist nicht zugelassen.

(3) Es werden folgende Laubentypen bzw. -größen zugelassen:

- a) Grundfläche 2,00 x 2,50 m )
- b) Grundfläche 3,00 x 4,00 m ) jeweils incl. Veranda !
- c) Grundfläche 4,00 x 6,00 m )

Die Maximalgröße von 24 qm Grundfläche incl. Veranda gemäß Bundeskleingartengesetz darf auf keinen Fall überschritten werden. Bei mehr als 30 cbm Rauminhalt ist eine Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) notwendig.

(4) Die Lauben dürfen nur innerhalb der festgelegten Flächen unter Einhaltung der nach LBauO notwendigen Grenzabstände (in der Regel mind. 3,00 m) erstellt werden.  
Der Vereinsvorstand hat den endgültigen Standort der Laube im Einvernehmen mit dem Unterpächter festzulegen.

(5) Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zu beachten.

(6) Eine Veränderung der nach § 11 und 12 errichteten Bauwerke oder dergleichen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde gestattet.

## § 13 FEUERSTELLEN

Die Errichtung offener Feuerstellen, sofern sie nicht zum Grillen bestimmt sind, ist verboten. Rauchschorneusteine sind verboten.

Feuerstellen innerhalb der Gartenlauben sind generell nicht gestattet.

## § 14 BESCHAFFUNG VON BAUMATERIAL

Die Kleingärtner sollen zur Beschaffung von Baustoffen oder sonstigen Materialien für den Ausbau der Kleingartenanlagen Gemeinschaftsaktionen des Kleingartenvereins durchführen.

## § 15 ABORTE

- (1) Es sind nur Trockenaborte zugelassen.
- (2) Die Fäkalien sind an geeigneter Stelle zu entleeren; der Kleingartenverein hat für eine ordnungsgemäße Entleerung Sorge zu tragen.
- (3) Im übrigen müssen die Trockenaborte nach Lage, Anordnung und Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes genügen.

## E. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

### § 16 EINRICHTUNG UND UNTERHALTUNG

Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen werden vom Kleingartenverein errichtet und unterhalten.

## F. WASSERVERSORGUNG

### § 17 STROMANSCHLÜSSE EINZELNER GÄRTEN UND WASSERLEITUNG

- (1) Stromanschlüsse einzelner Gärten sind nicht gestattet.
- (2) Das Kleingartengebiet wird durch eine Sommerleitung mit Wasser versorgt, die von der Ortsgemeinde Saulheim errichtet ist und in deren Eigentum verbleibt. Die Leitung ist vom Kleingartenverein zu unterhalten. In jedem Garten befindet sich eine Zapfstelle.
- (3) Eine Veränderung der Wasserleitung durch den Pächter darf nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
- (4) Das Anlegen von Brunnen zur Benutzung von Grundwasser ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde und des Wasserwirtschaftsamtes Mainz zulässig.
- (5) Der Einsatz von Motorpumpen (z.B. zur Wasserentnahme aus dem Mühlbach) ist generell untersagt.

## § 18 WASSERVERBRAUCH / STROMVERBRAUCH

(1) Jeder unnötige Wasser- und Stromverbrauch bedeutet eine Schädigung der Gemeinschaft. Es darf daher nur soviel Wasser und Strom entnommen werden, als bei sinnvollem Gebrauch zur Garten- nutzung notwendig ist.

(2) Jeder Pächter hat an seiner Wasserzapfstelle einen geeichten Wasser Zwischenzähler fachmännisch anbringen zu lassen. Die Unterpächter rechnen das verbrauchte Wasser mit dem Kleingarten- verein, dieser wiederum den Gesamtverbrauch mit der Ortsgemeinde ab.

## § 19 WASSERBEHÄLTER

(1) Soweit Fässer für Gießwasser aufgestellt werden, sind fol- gende Materialien zulässig: Holz, Metall, Kunststoff, die jedoch mit einem der Umgebung angepaßten Farbanstrich zu versehen sind.

(2) Alle Wasserbehälter müssen beim Verlassen des Gartens un- fallsicher abgedeckt werden.

## G. VERHALTEN IN DEN KLEINGÄRTEN

### § 20 VERHALTEN, KRAFTFAHRZEUGE, WOHNWAGEN, RUHEZEITEN

(1) Im Kleingartengebiet sind Anstand und gute Sitten zu bewah- ren sowie alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung oder Sicher- heit stören oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen kann. Es ist deshalb untersagt, durch Schießen, Lärmen, belästigendes Be- nutzen von Rundfunk- und Musik-Apparaten oder Musikinstrumenten, Motorfahrzeuge, Rasenmäher, Aggregate oder durch sonstige Störungen den Frieden in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

(2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen jeder Art sowie das Abstel- len von Wohnwagen ist nicht gestattet.

(3) Die jeweiligen Ruhezeiten werden vom Kleingartenverein festgesetzt.

### § 21 TIERHALTUNG

Die Tierhaltung ist generell untersagt.

## H. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG / DÜNGUNG

### § 22 SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG / DÜNGUNG

(1) Der Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln (z.B. Herbizide, Pestizide etc.) sowie von mineralischem Dünger ist strengstens untersagt; Ausnahme: Amtlich angeordnete Schäd- lingsbekämpfungsaktionen.

(2) Der Kleingärtner ist verpflichtet, unabhängig von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Anordnungen, eine Schädling- und Krankheitsbekämpfung an allen Kulturpflanzen seines Gartens entsprechend den Anregungen der Fachberatung ausschließlich auf ökologischer und natürlicher Basis vorzunehmen.

(3) Der Kleingärtner verpflichtet sich zur Teilnahme an behördlich angeordneten Schädlingsbekämpfungsaktionen.

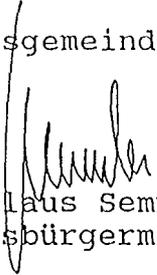
#### I. SONSTIGES

#### § 23 AUSSCHLUSS

Verstöße gegen diese Kleingartenordnung können den Ausschluß aus der Kleingartenanlage auf Zeit oder auf Dauer zu Folge haben.

Saulheim, den 16.05.1990

Ortsgemeinde Saulheim

  
- Klaus Semmler -  
Ortsbürgermeister



Anerkannt:

 A. Vors.  
Kleingartenverein Mühlbachau  
Der Vorstand